

Samtgemeinde Spelle
Hauptstraße 43
48480 Spelle
Landkreis Emsland

Telefon: 05977/937-0
Telefax: 05977/937-481
www.spelle.de
samtgemeinde@spelle.de

Samtgemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Fachbereich: Planung und Umwelt
Auskunft: Herr Gruben
Zimmer: 24
Durchwahl: 05977/937-431
Faxdurchwahl: 05977/937-6440
E-Mail: matthias.gruben@spelle.de
Aktenzeichen: 612000/57
Datum: 05.02.2025

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle (Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Spelle-Varenrode

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 30.09.2024 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 30.12.2024 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 05/2025 vom 31.01.2025 bekanntgemacht. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Die genehmigte Fassung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Biotoptypenkartierung, dem orientierendem Baugrundgutachten, dem schalltechnischen Bericht zur Sport- und Verkehrslärmsituation und dem Bericht über eine geruchstechnische Untersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Matthias Sils
Matthias Sils

